



## Beschlussvorlage

TOP: 5.6  
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04526**  
Datum: 04.11.2004  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Dr. Ernst Müllers

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.11.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.11.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung der Sparkassensatzung**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle beschließt die Änderung der Satzung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle wie folgt:

#### § 4 Abs. 2

alt:

Der Verwaltungsrat besteht aus:  
1. dem Vorsitzenden

neu:

Der Verwaltungsrat besteht aus:  
1. dem oder der Vorsitzenden

#### § 5 Abs. 1

alt:

Der Vorsitzende beruft ....

neu:

Der oder die Vorsitzende beruft .....

#### § 5 Abs. 2 Satz 2

alt:

Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat  
binnen angemessener Frist ...

neu:

Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat  
in angemessener Frist ...

### **§ 5 Abs. 2 Satz 3**

alt:

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen ... mit beratender Stimme teil.

neu:

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen ... beratend teil.

### **§ 6 Abs. 1**

alt:

... besteht aus dem Vorsitzenden des ....

neu:

.... besteht aus dem oder der Vorsitzenden des ...

### **§ 7 Abs. 1**

alt:

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

neu:

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).

### **§ 8** (wird neu eingefügt)

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

### **§ 9** (vorher § 8)

in Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen:

Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in den Amtsblättern der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalkreis bekannt zu machen.

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

### **Begründung:**

Nach der Entscheidung der EU-Kommission vom 27. März 2002 wurden die zuständigen deutschen Stellen verpflichtet, die Maßnahmen zur Änderung der Haftungsgrundlagen der Sparkassen abzuschließen. Als wesentliche Änderung ist die Anpassung an den EU-Kompromiss zu Anstaltslast und Gewährträgerhaftung aufgenommen worden.

Diese Änderung im § 2 der Satzung der Stadt- und Saalkreis Sparkasse Halle wurde 2002 von den Gewährträgern beschlossen.

Nunmehr hat das Land Sachsen-Anhalt mit Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 11. März 2004 eine neue Verordnung zur Mustersatzung für die Sparkassen mit Datum vom 01. März 2004 bekannt gegeben. Ergänzend zu den bereits im Jahr 2002 beschlossenen Änderungen wurde der § 8 neu eingeführt. Der sieht in Abs. 1 die regelmäßige Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder vor. Damit wird eine sogenannte Doppelvertretungsmacht durch zwei Vorstandsmitglieder konstitutiv festgelegt.

Der Verwaltungsrat der Stadt- und Saalkreis Sparkasse Halle wurde in seiner Sitzung am 16.06.2004 gemäß § 8 Abs. 4 SpkG-LSA vor der Beschlussfassung der Vertretungen der Gewährträger über die Satzungsänderung angehört.

Nach Meinung der Mitglieder des Verwaltungsrates stehen einer Beschlussfassung durch die Vertretungen der Gewährträger keine Gesichtspunkte entgegen. Der Verwaltungsrat gibt die Empfehlung, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SpkG-LSA über die Änderung der Satzung der Stadt- und Saalkreis Sparkasse Halle zu beschließen.

Wir bitten um Beschlussfassung.